

## 2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Stülinghausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB vom 19.07. bis einschl. 19.08.2019

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW	16.07.2019	Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz, verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Wetter“. Die letzte Eigentümerin ist nicht mehr erreichbar. In der Planfläche befindet sich möglicherweise der ehem. Fundschacht (um das Jahr 1860) der ehem. Bergbauberechtigung „Wetter“. Über eine Sicherung sowie die genaue Lage dieses ca. 5 m tiefen Schurfschachtes liegen keine Informationen vor. Ob der in Rede stehende Schacht im Bereich der Planfläche liegt, kann erst nach einer Baugrunduntersuchung abschließend beantwortet werden.	Der Verwaltung liegen keine näheren Erkenntnisse vor, dass im Plangebiet Bergbau betrieben wurde bzw. dass sich dort ein ehem. Fund- oder Schurfschacht befindet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wird vorsorglich auf die Lage eines möglicherweise bestehenden Fundschachtes der ehem. Bergbauberechtigung „Wetter“ im Planwerk hingewiesen. Ebenso wird im anstehenden Baugenehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden sollte, ob der in Rede stehende Schacht im Bereich der Planfläche liegt.	Es wird beschlossen, den Hinweis in das Planwerk aufzunehmen.  Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.
T 2	Aggerverband Gummersbach	06.08.2019	Das Plangebiet ist nicht im aktuellen Netzplan der Kläranlage Bickenbach enthalten. Es bestehen aus Geringfügigkeit dann keine Bedenken, wenn das Plangebiet bei der nächsten Netzüberplanung mit eingearbeitet wird. Da sich im Planungsbereich keine Gewässer befinden, ist die Betroffenheit des Aggerverbandes nur in Verbindung mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung von Belang. In Abhängigkeit der gegebenen hydrologischen Verhältnisse ist der	Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz in der Schöneborner Straße. Das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht auf dem Grundstück versickern kann, wird an den Regenwasserkanal angeschlossen. Damit möglichst viel Niederschlagswasser ortsnah versickern kann, sind Zufahrten und Wege aus versickerungsfähigem Pflaster anzulegen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

			<p>Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen. Bei Einleitung in die bestehende Regenwasserkanalisation müssen sich die zulässigen Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes &lt;BWK M3/M7 orientieren.</p>	<p>Bickenbach zugeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird einem ortsnahen Gewässer zugeleitet. Bei Einleitung in die bestehende Regenwasserkanalisation müssen sich die zulässigen Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes &lt;BWK M3/M7 orientieren. Im nächsten Abwasserbeseitigungskonzept wird die Planfläche aufgenommen.</p>	
T3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	09.08.2019	<p>Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Für diese Flächen sind keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern durchgeführt worden.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW verwiesen und folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Im Satzungstext des Planwerks ist der Hinweis bereits aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.</p>
T4	Oberbergischer Kreis	23.08.2019	<p><u>Wasserwirtschaft:</u> Bezüglich der Einleitung in das vorhandene Kanalsystem ist zu prüfen, ob die besteh. Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können oder angepasst werden</p>	<p>Das bestehende Kanalnetz kann die einleitenden Abwassermengen aufnehmen. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Zutreffend ist, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Zuge der Planumsetzung</p>

		<p>müssen. Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich sind. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen. Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange der Untergrund versickerungsfähig ist. Ein hydrologisches Gutachten ist vorzulegen. Entsprechende Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, wenn die Entwässerung des Niederschlagswassers durch die Grundstückseigentümer vorgesehen ist.</p> <p>Gemäß § 49 (4) Landeswassergesetz NRW ist dieses gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.</p> <p>Für die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn der Nachweis durch ein hydrologisches Gutachten die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen ist.</p> <p>Unter Punkt 7 der Begründung wird ausgeführt, dass das anfallende Schmutz und Niederschlagswasser der Kläranlage Bickenbach zugeleitet wird. Das trifft beim Trennsystem für Regenwasser nicht zu. Das Niederschlagswasser wird einem Gewässer oder dem Grundwasser zugeführt.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Keine Bedenken</p>	<p>Kläranlage Bickenbach, sondern einem ortsnahen Gewässer zugeleitet wird. Die Begründung wird unter dem Punkt Erschließung berichtigt.</p> <p>Bevorzugt und geplant ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenschicht auf der Planfläche. Ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für das konkrete Bauvorhaben erbracht und selbstverständlich (auf der Genehmigungsebene) mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Sofern der Untergrund nicht versickerungsfähig sein sollte, wird das anfallende Niederschlagswassers dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeleitet.</p>	<p>berücksichtigt. Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.</p>
--	--	---	--	---

			<p><u>Brandschutz:</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Es bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auszuschließen, sollte in der Satzung festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällung bzw. – Rodung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf. Die aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung resultierenden Maßnahmen sind ebenso wie die Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern. Und umzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen sollte mit der Realisierung der Planung erfolgen.</p>	<p>Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird unter dem Punkt „Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen V1“ auf die Beschränkung der Fällzeit hingewiesen. Ebenso wird ergänzend ein Hinweis in der Satzung unter dem Punkt „Artenschutz“ aufgenommen.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Hierin sind die Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie die Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen dokumentiert und die zeitliche Umsetzung festgelegt.</p>	
--	--	--	---	---	--

**Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:**

- Amprion GmbH
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergische Kreis
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadt Kierspe
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg
- PLEDOC GmbH,

**Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Agger Energie
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 35
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53
- Bundesamt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Telekom
- Eisenbahn Bundesamt
- Erzbistum Köln
- Evangelische Kirche im Rheinland
- Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
- Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach
- Finanzamt Gummersbach
- Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister
- Handelsverband NRW Rheinland
- Handwerkskammer zu Köln
- Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
- Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landwirtschaftskammer Rheinland
- LVR-Amt für Denkmalpflege
- Nahverkehr Rheinland
- OVAG Niederseßmar
- SIREO Real Estate ASSET Management GmbH
- Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister
- Stadt Meinerzhagen, Der Bürgermeister

Stadt Wipperfürth, Der Bürgermeister
Verkehrsverbund Rhein Sieg
Wupperverband
II-32, Gemeinde Marienheide
III-60, BM 04 Gemeinde Marienheide
III 66 Gemeinde Marienheide
<b>Aus der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.</b>